

# Humboldt-Universität zu Berlin

## Der Kanzler

### Kontrollmitteilungen der Humboldt-Universität zu Berlin an die Finanzbehörden - Verfahrensregelungen -

#### 1. Grundsätzliches:

- 1.1. Am 01.01.1994 ist die am 07.09.1993 erlassene „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV -)“ in Kraft getreten. Eine Kopie dieser Verordnung (einschließlich der 1. Änderungsverordnung vom 19.12.1994) ist diesen Verfahrensregelungen beigelegt.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat zu dieser Mitteilungsverordnung am 11. 04. 1995 ein Erläuterungsschreiben herausgegeben, von dessen Abdruck bzw. vollständiger Wiedergabe in diesen Verfahrensregelungen abgesehen wird. Soweit dieses Schreiben für die Humboldt-Universität zu Berlin von Bedeutung ist, wird es in den folgenden Ausführungen berücksichtigt.

- 1.2. Die Mitteilungsverordnung - MV - verpflichtet zwar grundsätzlich nur „Behörden“ zu Mitteilungen an die Finanzämter bzw. an die Oberfinanzdirektion, der dahinterstehende Behördenbegriff entspricht nach der Begründung des Verordnungsentwurfs (Bundestagsdrucksache 218/93) aber dem weitgefaßten Begriff der Abgabenordnung und des Verwaltungsrechts (§ 6 Abs. 1 AO und § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz). Hiernach ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, eine Behörde. Das hat zur Folge, daß auch die Berliner Universitäten - die nach § 2 Absatz (3) BerlHG auch staatliche Angelegenheiten erledigen - verpflichtet sind, die MV anzuwenden.
- 1.3. Gegenüber früheren Regelungen, die bislang an der Humboldt-Universität zu Berlin nicht umgesetzt wurden, ist die Meldepflicht nach der Mitteilungsverordnung - MV - erheblich reduziert.

- 1.3.1. Um die Anzahl der Mitteilungen zu begrenzen, wurden in die Meldepflichtung nur Sachverhalte einbezogen, bei denen die Gefahr einer unvollständigen steuerlichen Erfassung als hoch einzuschätzen ist. Das betrifft insbesondere Zahlungen für Lieferungen und Leistungen, die erkennbar nicht im Rahmen einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden.

- 1.3.2. Für die Humboldt-Universität zu Berlin dürfte sich eine Mitteilungspflicht in der Regel daher nur bei der Zahlung von

- Werkvertragsvergütungen an Privatpersonen,
- Lehrauftragsentgelten,
- Vergütungen für Gastvorlesungen,
- sonstigen Vergütungen,

von mehr als 3.000,00 DM pro Jahr und Empfänger (§ 7 Abs. 2 MV) ergeben.

Entschädigungszahlungen für den Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen zu Dienstzwecken, für Dienstreisen u. a. Auslagererstattungen sind nicht mitteilungs-pflichtig.

#### 2. Zuständigkeitsregelungen:

Es wird z. Z. daran gearbeitet, die Erfüllung der Mitteilungspflichten nach der MV mit Hilfe der DV im Zusammenhang mit der Haushaltsüberwachung und dem Zahlverfahren sicherzustellen. Dementsprechend übernimmt die Mitteilungspflicht für die Humboldt-Universität zu Berlin die Haushaltsabteilung, sowohl für Haushalts- als auch für Drittmittel.

### **3. Mitteilungspflichtige Zahlungen**

- 3.1. Nach § 2 MV sind den Steuerbehörden die Zahlungen mitzuteilen, wenn diese
- a) in bar, postbar, durch Scheck, Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder Aufrechnung oder
  - b) auf ein anderes als das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers oder ein sonstiges Konto, das nicht auf den Geschäftsbriefen angegeben ist, oder auf das Konto eines Dritten
- erbracht werden.
- 3.2. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn der Betrag von 3.000,00 DM pro Empfänger und Jahr nicht überschritten wird (§ 7 Abs. 2 MV).

### **4. Form der Mitteilungen**

- 4.1. Die Mitteilungen, die grundsätzlich schriftlich und gesondert für jeden Zahlungsempfänger ergehen müssen, werden in der als Anlage beigelegten Form den Finanzbehörden übermittelt.
- 4.2. Die Mitteilung der Steuernummer und des Geburtsdatums des Zahlungsempfängers erfolgt nur, wenn und soweit diese der mitteilenden Stelle bekannt sind.

### **5. Empfänger (Adressat der Mitteilungen)**

- 5.1. Nach § 9 MV haben Körperschaften die Mitteilung dem Finanzamt zuzuleiten, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Das für die Humboldt-Universität zu Berlin in diesem Fall zuständige Finanzamt ist das Finanzamt für Körperschaften III, Volkmarstraße 13, 12099 Berlin-Tempelhof.

### **6. Zeitpunkt der Mitteilungen**

- 6.1. An der Humboldt-Universität zu Berlin dürften nur Sachverhalte auftreten, die den Finanzbehörden nach § 10 MV bis zum 30. April des Folgejahres mitzuteilen sind. Insofern wird in der Haushaltsabteilung der Humboldt-Universität zu Berlin mit der Erfassung der entsprechenden Zahlungen ab dem Beginn des Haushaltsjahres 1997 begonnen. Die erste Kontrollmitteilung wird dementsprechend zum 30. April des Jahres 1998 fällig.

### **7. Unterrichtung der Betroffenen (Zahlungsempfänger)**

- 7.1. § 11 MV verpflichtet die mitteilende Stelle, die Betroffenen von den Mitteilungen an die Finanzbehörde in Kenntnis zu setzen. Im Hinblick auf diese Verpflichtung sind durch die zuständigen Leiterinnen und Leiter die Aufnahme des folgenden Zusatzes in die der Zahlung zugrundeliegenden Verträge zu sichern:

#### **„Unterrichtung der Steuerbehörden:**

Das zuständige Finanzamt wird über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Bundessteuerblatt 1993 Teil I Seite 799 ff) unterrichtet.“

Mit der Aufnahme dieses Zusatzes in die entsprechenden Verträge ist eine weitere Unterrichtung der Betroffenen (Zahlungsempfänger) in der Regel nicht geboten. Insofern wird auch keine Zweitschrift der Mitteilungen an die Finanzbehörden an die Zahlungsempfänger übersandt.

### **8. Sonstiges**

- 8.1. Die Innenrevision der Zentralen Universitätsverwaltung ist beauftragt worden, auch die Einhaltung der vorstehend genannten Regelungen zu prüfen.
- 8.2. Etwaige Rückfragen zur Anwendung dieser Regelungen bitten wir an das zuständige Referat IV A der Haushaltsabteilung der Zentralen Universitätsverwaltung zu richten.

Neumann

Berlin, den 22.01.1997

**Anlage (intern)**